

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 24.05.2018

Zahl: 004-3/2018

Betr. Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift
(Bezug)

NIEDERSCHRIFT

Über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Donnerstag, dem 24. Mai 2018
um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Anwesende: Bürgermeister Harald Jannach

1.Vbgm. Pichlmaier Herbert
Ertl Klaus
Kerth Isabella
Nott Bernhard
Ing. Petautschnig Konrad
Fleischhacker Johann
Nott Sonya
Ertl Walter
Walter Klimbacher
Egger Günter
Regenfelder Emil
Weberitsch Martin
2.Vbgm. Ing. Sallinger Alois
Ing. Anderwald Johann
Salbrechter Sieglinde
Bergmeister Franz
Brandstätter Herbert
Lutschaunig Othmar
Mag. Schrott Alexander
Schlintl Andreas
Meierhofer Raimund
Kohlweg Monika

weilers: AL Walburga Fleischhacker als Schriftführerin

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen
- 3) Behandlung der letzten Niederschrift vom 12. März 2018 gemäß § 45 Abs. 5 K-AGO
- 4) Fragestunde
- 5) Sanierung L67a Überfelder Straße, Hunnenbrunn B94 – Überfeld, Vereinbarung Kostenbeteiligung mit Land Kärnten
- 6) Auflösung öffentliches Gut; Grundstück Nr. 1110/1 KG Obermühlbach
- 7) Datenschutzrecht – Kooperationsvereinbarung mit Kärntner Gemeindebund; Bestellung Datenschutzbeauftragter
- 8) Adaptierung Barrierefreiheit Kindergarten und Finanzierungsplan
- 9) Erhöhung Ortstaxe ab 1.1.2019
- 10) Eschensterben Wanderweg Hammergraben, Kostenbeteiligung Schlägerungsarbeiten
- 11) Personalangelegenheiten
 - a.) Sieglinde Schöffmann
 - b.) Martina Taibl
- 12) Allfälliges

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Begrüßung u. Eröffnung

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Harald Jannach, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen

Als **PROTOKOLLZEUGEN** für die heutige Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates Isabella Kerth und Herbert Brandstätter bestellt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich folgende Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme zur Sitzung entschuldigt haben (§ 27 Abs. 2 der K-AGO) bzw. durch folgende Ersatzmitglieder gemäß § 33 der K-AGO vertreten werden:

entschuldigt abwesend:

Angela Pugganig – privat verhindert
Harald Schöffmann – beruflich verhindert
Wolfgang Puschnig – privat verhindert
Wilhelm Glück – privat verhindert

vertreten durch das Ersatzmitglied:

Walter Klimbacher
Emil Regenfelder
Herbert Brandstätter
Othmar Lutschaunig

Aufgrund der festgestellten Anwesenheit (siehe Anwesenheitsliste) stellt der Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Behandlung der letzten Niederschrift vom 12. März 2018 gemäß § 45 Abs. 5 der AGO

Die Niederschrift wurde von den Protokollzeugen geprüft und unterfertigt. Protokollzeugen waren Herr GVM Klaus Ertl und Herr GVM Andreas Schlintl.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat anschließend eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten (per Mail oder mit der Post). Anträge auf Berichtigung der Niederschrift werden nicht gestellt.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Sanierung L67 a Überfeld Straße

Hunnenbrunn B 94 bis Überfeld

Vereinbarung Kostenbeteiligung mit Land Kärnten

BERICHERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Die Fahrbahn der Überfelder Landesstraße wird mit Baubeginn Herbst 2018 von der Einbindung B94 Hunnenbrunn bis Überfeld vom Land Kärnten saniert. Gleichzeitig müssen auch die fünf Bushaltestellen in Hunnenbrunn (rechtsseitig), Tratschweg (links- und rechtsseitig) und Pörlinghof (links- und rechtsseitig) saniert bzw. erneuert werden. Zusätzlich wird der Gehsteig erneuert und eine Vorkehrung für eine Beleuchtung getroffen. Weiters werden sämtliche Zufahrten (Nebenflächen) im notwendigen Ausmaß angepasst.

Die geschätzten Gesamtbaukosten betragen brutto	€ 1.680.000,--
1. Die Sanierung und Instandsetzung der L67 a Überfelder Straße ist zu 100 % vom Land zu tragen	€ 1.210.000,--
2. Die Erneuerung und Anpassung der Bushaltestellen ist zu 100 % von der Gemeinde zu tragen	€ 175.000,--
3. Die Sanierung und Instandsetzung des Gehsteiges sind im Verhältnis 50 % Land und 50 % Gemeinde zu tragen	€ 115.000,--
4. Die Herstellung der Beleuchtung für den Gehsteig, sowie der Betrieb und die Erhaltung der Beleuchtung ist zu 100 % von der Gemeinde zu tragen	€ 109.000,--
5. Die Anpassung der Zufahrten im notwendigen Ausmaß sind im (Flächen-)Verhältnis 68,4 % Land und 31,6 % Gemeinde zu tragen	€ 71.000,--

Geschätzte Gesamtbaukosten brutto:**GEMEINDE**

100 % Anteil Bushaltestellen	€ 175.000,--
50 % Anteil Gehsteig	€ 57.500,--
100 % Anteil Beleuchtung Gehsteig	€ 109.000,--
31,6 % Anteil Anpassung der Zufahrten (Nebenflächen)	€ 22.500,--
Zwischensumme	€ 364.000,--
Zuzügl. Mehrleistungen, Lohn – und Preiserhöhung (ca. 10 %)	€ 36.000,--
Gesamtbaukosten Gemeinde	€ 400.000,--

Geschätzte Gesamtbaukosten brutto:**LAND KÄRNTEN**

100 % Anteil Sanierung L67a	€ 1.210.000,--
50 % Anteil Gehsteig	€ 57.500,--
68,4 % Anteil Anpassung der Zufahrten (Nebenflächen)	€ 48.500,--
Zwischensumme	€ 364.000,--
Zuzügl. Mehrleistungen, Lohn – und Preiserhöhung (ca. 10 %)	€ 130.000,--
Nebenleistungen (Markierung, Grünbau etc.)	€ 54.000,--
Gesamtbaukosten Land Kärnten	€ 1.500.000,--

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung mit dem Land Kärnten abzuschließen und die finanziellen Mittel durch die Aufnahme eines Regionalfondsdarlehen bereitzustellen. Die Rückzahlung des Regionalfondsdarlehen erfolgt über Bedarfszuweisungsmittel.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 21 gegen 2 Stimmen (Gegenstimmen: Andreas Schlintl, Monika Kohlweg) die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung mit dem Land Kärnten abzuschließen und die finanziellen Mittel durch die Aufnahme eines Regionalfondsdarlehen bereitzustellen. Die Rückzahlung des Regionalfondsdarlehen erfolgt über Bedarfszuweisungsmittel.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Auflösung öffentliches Gut – Grundstück Nr. 1110/1 KG Obermühlbach

BERICHERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger
Straßenreferent

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.07.2017 den Beschluss gefasst, den öffentlichen Weg Grundstück Nr. 1110/1 der KG Obermühlbach aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden und den angrenzenden Grundbesitzern Herrn Johann Fleischhacker und Herrn Andreas Leitner zuzuschreiben. Der Weg ist in der Natur nicht sichtbar, nicht nutzbar und wird auch nicht benötigt.

Aufgrund der Vermessungsurkunde der Firma Angst GZ 173124-S1-V1-U vom 28.2.2018 werden die Trennstücke Nr. 3 im Ausmaß von 122 m² und Nr. 4 im Ausmaß von 151 m² aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein ausgeschieden und den Grundstückseigentümern Andreas Leitner und Johann Fleischhacker zugeschrieben.

Die Kosten der Vermessung und der Vertragserrichtung gehen zu Lasten der Käufer. Der Kaufpreis wurde mit € 4,-/m² festgelegt.

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Verordnung für die Veränderung am öffentlichen Gut zu beschließen.

Befangenheit gemäß § der K-AGO:

GRM Johann Fleischhacker gilt als befangen, weil er in dieser Sache beteiligt ist und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 gegen 0 Stimmen folgende Verordnung.

Seite 6 von 12
VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 24. Mai 2018, Zahl: 612-0/2018,
über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem
öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 5 Abs. 1 und 4 des
Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung LGBl.
Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Die im Teilungsplan GZ 173134-S1-V1-U vom 28.02.2018 , erstellt vom Vermessungs-
büro Angst Geo Vermessung ZT GmbH, St.Veit/Glan, ausgewiesenen Trennstücke Nr.
3 im Ausmaß von 122 m² und Nr. 4 im Ausmaß von 151 m² werden aus dem
öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein ausgeschieden und mit den
Grundstücken Nr. 190 bzw. 208/11 der KG Obermühlbach vereint.

§ 2

Die planliche Darstellung erfolgt in der Anlage I zu dieser Verordnung mit Lageplan M
1:500, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie
angeschlagen worden ist.

Beilage A

Lageplan M 1:500



Angst Geo Vermessung ZT GmbH

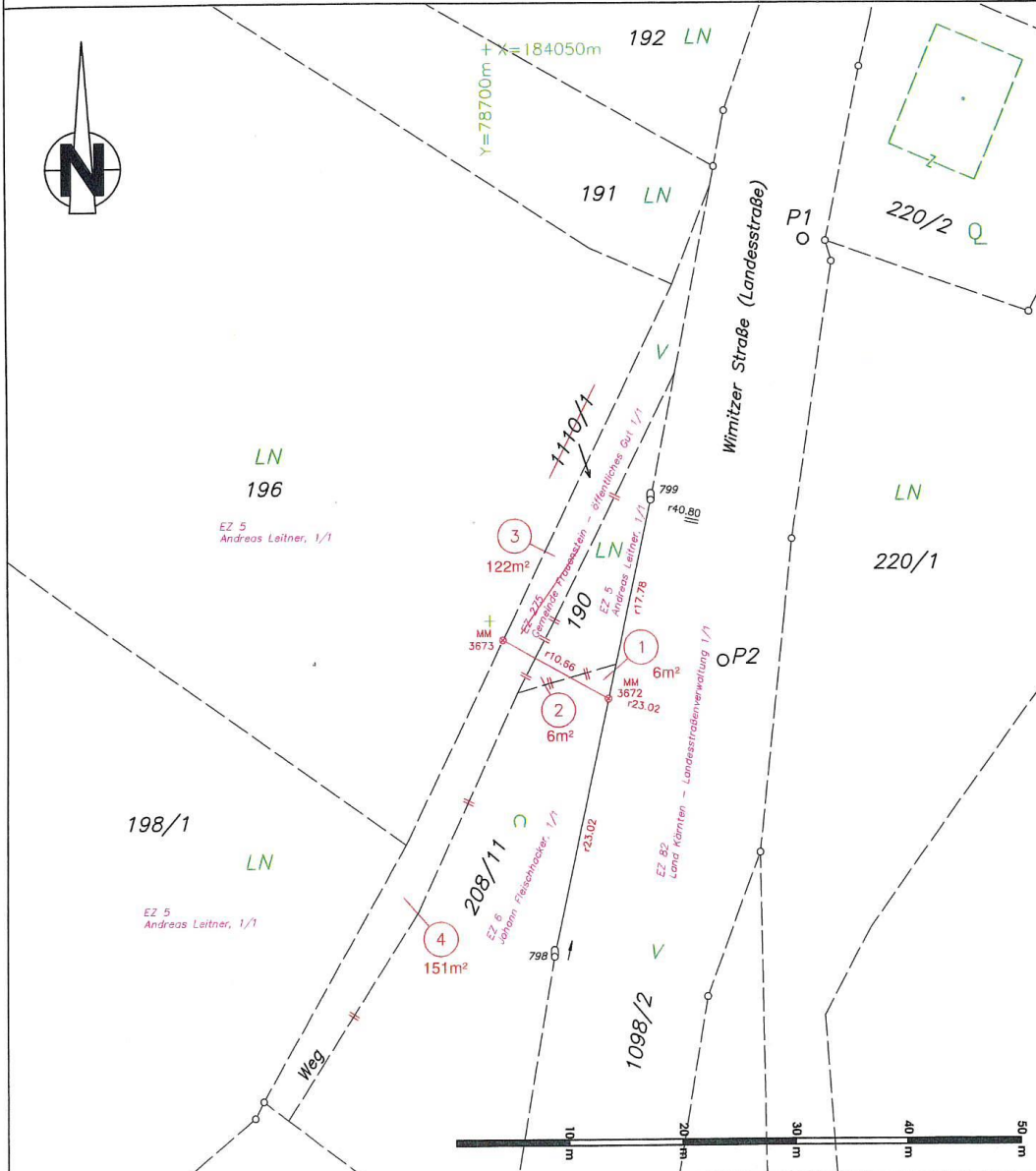
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Josef Angst, Dipl.-Ing. Dr. Jörg Wresnik
 Staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
 Znl. 9300 St. Veit an der Glan - Bahnhofstraße 30 - T +43 (0) 4212 2084
 9500 Villach - Völkendorfer Straße 1 - T +43 (0) 4242 24375-0
 eMail: st.veit@geo-vermessung.at - www.geo-vermessung.at



Zeichnerische Darstellung

1:500

Geschäftszahl: 173134-S1-V1-U Katastralgemeinde: Obermühlbach Gerichtsbezirk: Sankt Veit an der Glan Bearbeiter: Dorfer
 Datum: 28.02.2018 74519 gezeichnet: Rachsensberger



<ul style="list-style-type: none"> Triangulierungspunkt Einschaltspunkt Grenzpunkte Grenzsteine Grenzpunkte - (MM MK BZ ER NG) Grenzpunkte - (HE ME ZS BK) indirekte Grenzpunkte 	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude Gebäudenebenflächen Landw. Äcker/Wiesen/Weiden Gärten Wälder fließende Gewässer stehende Gewässer Straßenverkehrsflächen Freizeittflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Grundstücksgrenze / Neu Grundstücksgrenze übernommen Grundstücksgrenze strittig Grundstücksgrenze Einbindung der MB Nutzungsgrenze erhoben Nutzungsgrenze übernommen sonstige Linie übernommen Servituts-, Baurechtsgrenze Katastralgemeindegrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Zugehörigkeitsklammer verschiedene Nutzungen innerhalb eines Grundstückes runde Klammer für sonstige Linien Trennstück Grundstücksnr. des Grundsteuerkatalogs Grundstücksnr. des Grenzkatalogs Sperrmaß gerechnet Sperrmaß gemessen Läufermaß
--	--	---	--

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Datenschutzrecht – Kooperationsvereinbarung mit Kärntner Gemeindebund: Bestellung Datenschutzbeauftragter

BERICHERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Um die zahlreichen Herausforderungen, die ab 25.5.2018 mit der neuen Datenschutzgrundverordnung 2018 - DSGVO und dem Datenschutzgesetz - DSG 2018 auf die Gemeinden zukommen, leichter und kostengünstiger bewältigen zu können, hat der Gemeindebund eine kostenlose Kooperation angeboten:

Die Gemeinde Frauenstein als Verantwortliche im Sinne der DSGVO und des DSG 2018 bekommt vom Ktn. Gemeindebund ein Datenschutz-Unterstützungspaket mit folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt:

- Leitfaden der FH OÖ Forschungs & Entwicklungs GmbH Research Group Sichere Informationssysteme Hagenberg bestehend aus:
 - o Self-Assessment Fragenkatalog
 - o Leitfaden Betroffenenrechte
 - o DSGVO Maßnahmenkatalog und Checkliste
 - o Musterverarbeitungsverzeichnis
- Dienstleistung eines/-r Datenschutzbeauftragten (gesonderte Vereinbarung zur Bestellung)
- Muster zur Erfüllung des Auskunftsrechts von betroffenen Personen
- Weitere Informationen und Empfehlungen in datenschutzrechtlichen Belangen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten

Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Haftung verbleibt bei der Gemeinde.

Ebenso muss gemäß DSGVO ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Dem Datenschutzbeauftragten kommen folgende Aufgaben i.S.d. Art. 39 DSGVO zu:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO
- Beratung zu allen sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.

In Erfüllung der Aufgaben als Datenschutzbeauftragte ist diese weisungsfrei und unabhängig.

Antrag I:

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht mit dem Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee auf unbestimmte Zeit abzuschließen.

Beschluss I:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht mit dem Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee auf unbestimmte Zeit abzuschließen.

Antrag II:

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, Frau Mag. Tanja Guggenberger vom Kärntner Gemeindebund mit Wirkung vom 25.05.2018 zur Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. A und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG zu bestellen.

Beschluss II:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig Frau Mag. Tanja Guggenberger vom Kärntner Gemeindebund mit Wirkung vom 25.05.2018 zur Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. A und Abs 3 DSGVO, § 5 DSG zu bestellen.

GVM Andreas Schlintl schlägt vor, Frau Mag. Tanja Guggenberger nach Frauenstein einzuladen, um den Gemeinderat über den Datenschutz zu informieren.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Adaptierung Barrierefreiheit Kindergarten und Finanzierungsplan

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Herbert Pichlmaier, Finanzreferent

Für das Jahr 2018 haben der Bund und das Land Kärnten eine Verlängerung der 15 a B-VG-Vereinbarung beschlossen. Förderwürdig sind Maßnahmen für Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebote zur Erreichung der Barrierefreiheit, die bis 31. Juli 2018 abgeschlossen sind.

Die Förderquote beträgt 74,07 % der Investitionskosten, die max. Förderung beträgt € 30.000,-. Insgesamt müssten Rechnungen in Höhe von € 40.500,- vorhanden sein, um die maximale Förderung seitens des Bundes in Anspruch zu nehmen.

Unter Zugrundelegung des Gutachtens von Frau Mag. Radl werden zur Zeit Angebote für die Erreichung der Barrierefreiheit eingeholt.

- Angebot taktiles Leitsystem Fa. Context netto € 2.167,58
- Austausch Einhandmischer durch berührungslöse Armaturen ca. € 1.000,00
- Errichtung einer Rampe in den Innenhof
- Behindertenparkplatz (Bodenmarkierung, Beschilderung)
- Hinweisschild auf barrierefreien Eingang (Nebeneingang)
- Nebeneingang: Nachrüstung Klingel, Erneuerung bzw. Nachstellung Türschließer
- WC: Einbau von Halte- und Stützgriffen

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Adaptierung der Barrierefreiheit im Kindergarten grundsätzlich vorzunehmen und wie folgt zu finanzieren:

74,07 % Investitionskostenzuschuss
25,93 % Zuführung aus OH 2018

Beschluss I:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat einstimmig den Grundsatzbeschluss, die Adaptierung der Barrierefreiheit im Kindergarten vorzunehmen und mittels dem Investitionskostenzuschuss zu finanzieren. Die verbleibenden Kosten werden mittels Zuführung aus dem OH 2018 finanziert.

Der Gemeinderat hält weiters fest, dass der Umbau eines behindertengerechten WC im Veranstaltungssaal/Kultursaal mit Priorität zu betrachten ist.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Erhöhung Ortstaxe ab 1.1.2019

BERICHTERSTATTER: GRM Isabella Kerth
Obfrau Sozial- und Umweltausschuss

Gemäß dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes ist die Ortstaxe durch Verordnung des Gemeinderates je Person und Nächtigung zwischen Euro 0,36 und 2,0 festzusetzen. In der Gemeinde Frauenstein beträgt die Ortstaxe seit 2004 € 0,55. Die Ortstaxe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Als Mitglied der Tourismusregion Mittelkärnten gehen 45 % der Einnahmen aus der Ortstaxe an die Tourismusregion.

Im Zuge der Einführung des digitalen Meldewesens ist auch eine Vereinheitlichung der Ortstaxensätze in allen 23 Mitgliedsgemeinden angestrebt. Ziel der Tourismusregion Mittelkärnten (Vorsitzender Bgm. Gerhard Mock) ist es, dass ab 1.1.2019 alle Gemeinden eine einheitliche Ortstaxe von € 1,50 festlegen.

Die Nächtigungstaxe, welche zur Gänze dem Land Kärnten zufließt, beträgt unverändert € 0,50 pro abgabepflichtiger Person.

Der Sozial- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 18.04.2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Ortstaxe ab 1.1.2019 mit € 1,50 pro Nacht pro abgabepflichtiger Person festzulegen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Sozial- und Umweltausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig die Ortstaxe ab 1.1.2019 mit € 1,50 pro Nacht pro abgabepflichtiger Person festzulegen und folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 24. Mai 2018, Zahl: 920-9/2018, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (**Ortstaxenverordnung**)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Frauenstein erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung Euro 1,50.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 13. November 2017, Zahl 920-9/2017, außer Kraft.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Eschensterben Wanderweg Hammergraben, Kostenbeteiligung Schlägerungsarbeiten

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Bei einer routinemäßigen Kontrolle des beliebten Wanderweges im Vituspark wurde festgestellt, dass ein Großteil der Eschen im Vituspark abstirbt. Das fünf Hektar große Areal mit ca. 300 bis 400 Bäumen wurde umgehend gesperrt.

Der Zustand der Eschen wurde vom Sachverständigen Adolf Besold seit Jahren beobachtet. Innerhalb der letzten Monate hat sich die Situation massiv verschlechtert.

Das Eschensterben ist mittlerweile in 22 Ländern Europas ein Thema. Gegen den Pilz, der mit seinen Sporen Eschenblätter infiziert und das Absterben verursacht, wird gezielt geforscht.

Aktuell werden die Schlägerungsarbeiten von der Stadtgemeinde St.Veit ausgeschrieben und danach wird umgehend mit der Entfernung von schadhafte Bäumen begonnen.

Ca. 1/3 der Fläche des Erholungsgebietes Vituspark und des Wanderweges Hammergraben befinden sich im Gemeindegebiet Frauenstein.

Mit den Grundstückseigentümern (Werner Glanzer, Rolf Wölbitsch, Susanne Fischinger, Stefanie Zangerle-Saliterer) werden noch Gespräche betreffend Durchführung der Schlägerungsarbeiten geführt. Eine Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde wird nicht erwogen.

Frau GRM Sieglinde Salbrechter teilt mit, dass die Pilzerreger von den Schneekanonen stammen.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:
Personalangelegenheiten – nicht öffentlich